

Noten geben aus dem Krankenstand

Beitrag von „Bolzbold“ vom 19. Januar 2022 11:02

Ich denke, wir können zusammenfassen, dass eine erkrankte Lehrkraft nicht zu dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden darf. Man kann jedoch ggf. erwarten, dass benötigte Unterlagen an eine/n Kollegen/Kollegin herausgegeben werden, damit die Arbeit vor Ort weitergehen kann.

Der Fall ist ein trauriges Beispiel dafür, wie weit Schulleitungen gehen, wenn man sie denn lässt. Offenbar hat die Schulleitung hier noch nie Gegenwind, sei es vom Kollegium oder der Schulaufsicht, bekommen. Das Vorgehen ist ein klarer Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und meines Erachtens hochgradig übergriffig.

Hier ist das Einschalten des Personalrats und der Schulaufsicht dringend geboten.

Mehr gibt es eigentlich dazu nicht mehr zu sagen.,